

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für allemal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Wertes zugelassen werden, welche nach dem Werte der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Verichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmann, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsbegabgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsbegabgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsbegabben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seite fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsbegabben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangsbegabben und Ausgangsbegabben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren